Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

23.06.1987 - Drucksache 11/990

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/990
(zu Drs. 11/970)
23. 06. 87

Änderungsantrag der Fraktion der GRÜNEN zur Mitteilung des Senats vom 9. Juni 1987 (Drs. 11/970)

Gesetz zur Änderung des Bremischen Datenschutzgesetzes (Verbesserung des Datenschutzes)

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Datenschutzgesetzes (Mitteilung des Senats vom 9. Juni 1987, Drs. 11/970) wird wie folgt geändert:

Zu Art. 1:

1. In § 3 Abs. 1 ist „oder zwingend voraussetzt" ersatzlos zu streichen.

In § 10 Abs. 2 S. 2 ist „zwingend vorraussetzt" ersatzlos zu streichen.

In § 10 Abs. 3 ist „oder zwingend vorraussetzt" ersatzlos zu streichen.

In § 10 b Abs. 2 Nr. 2 ist „oder zwingend vorraussetzt" ersatzlos zu streichen.

2. § 11 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„Die Verantwortung für die Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Ist die Übermittlung zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers erforderlich, so trägt auch dieser hierfür die Verantwortung und hat sicherzustellen, daß die Erforderlichkeit nachträglich geprüft werden kann. Die übermittelnde Stelle hat in diesem Fall die Zuständigkeit des Empfängers und die Schlüssigkeit der Anfrage zu überprüfen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an der Schlüssigkeit, so hat sie darüber hinaus die Erforderlichkeit zu überprüfen. Der Empfänger hat der übermittelnden Stelle die für ihre Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Erfolgt die Übermittlung durch automatisierten Abruf, so tragen die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufes die durch eine Rechtsverordnung nach § 11 a Abs. 2 vorgesehenen Stellen und der Empfänger."

3. In § 16 Abs. 2 S. 3 ist „oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle" ersatzlos zu streichen.

4. In § 16 a Abs. 2 werden als Sätze 3 und 4 angefügt:

„Bei Stellen des Landes bedarf die Übermittlung der vorherigen Genehmigung der obersten Landesbehörde oder einer von dieser bestimmten Stelle. Die Genehmigung muß den Empfänger, die Art der zu übermittelnden personenbezogenen Daten, den Kreis der Betroffenen und das Forschungsvorhaben bezeichnen und ist dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen."

5. In § 16 b Abs. 5 wird Satz 4 angefügt:

„Die Daten sind nach Feststellung des Ergebnisses unverzüglich zu sperren."

6. § 16 c ist ersatzlos zu streichen.

7. In § 18 werden als Absätze 2, 3 und 4 ergänzt:

„(2) Dem Landesbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

(3) In Personalangelegenheiten hat der Landesbeauftragte ein Vorschlagsrecht. Die

Stellen sind im Einvernehmen mit ihm zu besetzen. Die Bediensteten können nur im Einvernehmen mit ihm versetzt oder abgeordnet werden.

(4) Der Landesbeauftragte hat auf Antrag jederzeit das Recht, zu Tagesordnungspunkten, die seine Aufgaben betreffen, in der Bürgerschaft (Landtag), in der Stadtbürgerschaft und in der Bremerhavener Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Falls er verhindert ist, kann er einen Vertreter mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen."

Thomas und Fraktion der GRUNEN

Druck: Anker-Druck Bremen